



Grundsätze der Rasse Appaloosa des Appaloosa Horse Club Germany e.V.

Staatlich anerkannte Züchtervereinigung

Inhaltsangabe

1. Grundsätze für das Zuchtprogramm der Rasse Appaloosa
 - 1.1. Rechtliche Grundlagen
 - 1.2. Grundbestimmungen
2. Zuchtmethode
3. Selektionsmethode
4. Zuchtziel und Rassebeschreibung
5. Relevante Merkmale (Selektionskriterien)
 - 5.1. Rassemerkmale
 - 5.2. Die 14 Grundfarben des Appaloosa
6. Unterteilung des Zuchtbuches
 - 6.1. Hengstbuch
 - 6.2. Stutbuch
 - 6.3. Sonderabteilung: Pferde mit dominanten Gendefekten
7. Eintragung in des Zuchtbuch
 - 7.1. Eintragungsbedingungen des Zuchtbuches
 - 7.1.1. Exterieurmerkmale
 - 7.1.2. Leistungsmerkmale
 - Körung
 - Eigenleistungsprüfung
 - Turniersporterfolge
 - Zuchtwertschätzung
 - 7.2. Bewertung der Zuchttiere
8. Mindestangaben im Zuchtbuch
9. Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung (Pferdepass), Eigentumsurkunde
10. Mindestangaben im Equidenpass inkl. Zuchtbuchbescheinigung
11. Identifizierung von Zuchttieren entsprechend der VVO in Verbindung mit der VO EG/504/2008
12. Identitätssicherung / Abstammungssicherung
13. Aufzeichnungen über die Abstammung (Datenbank)
14. Eintragung von auswärtigen und ausländischen Pferden
15. Änderungsordnung/ Genehmigungen
16. Anlage

1. Grundsätze für das Zuchtprogramm der Rasse Appaloosa

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Grundsätze ist die Zuchtbuchverbandsordnung des ApHCG e.V., alle jeweils gültigen Bestimmungen der europäischen Union sowie die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Viehverkehrsverordnung, die Satzung des ApHCG e.V. und das Regelbuch (Official Handbook) des Appaloosa Horse Club, Moscow/ Idaho, USA (ApHC).

Die Züchtervereinigung Appaloosa Horse Club Germany e.V. hält im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Appaloosa Horse Club (ApHC) aufgestellten Grundsätze ein. Als Grundsätze für die Zucht der Rasse Appaloosa gilt das „Official Handbook of the ApHC“.

Sofern die dort festgelegten Bestimmungen nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind, wird der ApHCG e.V. entsprechende Regelungen treffen. Der Appaloosa Horse Club Germany e.V. ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Appaloosa für Europa führt. Mit diesen Bestimmungen werden die Grundsätze für die Zucht der Rasse Appaloosa für alle Filiationzuchtbücher führende Züchtervereinigungen verbindlich festgelegt. Besonders bei der Ausgestaltung des Zuchtprogrammes sind die Züchtervereinigungen aufgefordert, den Grundsätzen der Ursprungszuchtbücher zu folgen.

Änderungen der Sachverhalte in den Grundsätzen bedürfen vor Vollzug der Zustimmung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Die Bekanntmachungen von Änderungen in den Grundsätzen erfolgt über das offizielle Verbandsorgan „Western Horse“ und im Internet unter www.aphcg.com.

Änderungen dieses Zuchtprogrammes erfolgen über die Mitgliederversammlung des ApHCG e.V..

1.2. Grundbestimmungen für das Zuchtprogramm

- 1) Das Zuchtprogramm für die Rasse Appaloosa umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Exterieurbeurteilung, die Leistungsprüfungen, die Zuchtwertschätzungen und die Selektion. Bei der Zuchtwertschätzung können neben Ergebnissen der eigenen Population auch die Ergebnisse anderer Züchtervereinigungen bzw. Stellen Berücksichtigung finden.
- 2) Zum Nachweis von Erbfehlern/ Defekten kann die Züchtervereinigung jederzeit Gentests anordnen und gegebenenfalls können Paarungsaufgaben erfolgen, die den weiteren Zuchteinsatz von Hengsten und Stuten begrenzen oder ausschließen. Die Untersuchung hat der Besitzer zu dulden. Die Kosten der Analyse trägt der Besitzer.
- 3) Medikationskontrollbestimmungen
Auf Zuchtschauen/ Leistungsprüfungen wird ein Pferd nicht zugelassen und ggf. nachträglich ausgeschlossen, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht wurde oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Zuchtkommission/ Zuchtrichter sind berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Bei einem positiven Ergebnis erstattet der Besitzer alle der Züchtervereinigung entstandenen Kosten, plus einer Strafzahlung laut aktueller Gebührenordnung. Dieses Vergehen wird mit Namensnennung des Züchters und Pferdes in dem Vereinsorgan veröffentlicht. Auch sind Pferde nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von drei Monaten -bei Anabolika zwölf Monaten- vor Vorstellung ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffs zu Beeinflussung der Leistung im ApHCG oder einer anderen Züchtervereinigung oder Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.
- 4) Einfarbige Stuten und Hengste (nach ZBO § 25.1.) können nicht mit Pferden angepaart werden, die nicht über die typische Appaloosafellfarbe und/ oder rosa- grau pigmentierte Haut und über, über ein weiteres typisches äußeres Appaloosamerkmale verfügen, dessen Abstammung aber zweifelsfrei durch DNA-Analyse nachgewiesen ist. Sie dürfen nicht mit den zur Einkreuzung zugelassenen Rassen angepaart werden. Es handelt sich um Appaloosa die nicht über eine reguläre Registrierung, sondern über eine Registrierung mit dem Kennbuchstaben „CN“ oder „N“ vor dem Zahlencode verfügen.
- 5) Farbige Stuten und Hengste (nach ZBO § 25.1.) können mit Pferden angepaart werden, die nicht über die typische Appaloosafellfarbe und/ oder rosa- grau pigmentierte Haut und über, über ein weiteres typisches äußeres Appaloosamerkmale verfügen, dessen Abstammung aber zweifelsfrei durch DNA- Analyse nachgewiesen ist. Sie können auch mit den zur Einkreuzung zugelassenen Rassen angepaart werden. Sie können auch mit Appaloosa angepaart werden, die nicht über eine reguläre Registrierung oder aber über eine Registrierung mit dem Kennbuchstaben „CN“ oder „N“ vor dem Zahlencode verfügen.

- 6) Für die Altersangabe des Pferdes gilt der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahreszugehörigkeit.
- 7) Zuchtbescheinigungen (Abstammungsnachweis, Equidenpass)
Die Zuchtbescheinigung ist eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtpferdes. Sie kann als Abstammungsnachweis ausgestellt werden. Sie ist eine Zuchtbescheinigung im Sinne von § 2 Nr.12 TierZG, soweit die Eltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind. Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung eingetragener Pferde nach der EU-Verordnung VO (EG) KOM 504/2008 und der Vieh-Verkehrs-Verordnung (VVVO) und ist von der Züchtervereinigung für alle ab dem 1.11.1997 geborenen und registrierten Fohlen im einheitlichen Format auszustellen (§ 10 ZBO). Der Equidenpass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst (Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung), welche nur von einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung erstellt werden kann. Er wird bei Pferden, die keine Zuchtpferde im Sinne des Tierzuchtgesetzes sind, ohne Zuchtbescheinigung ausgestellt (sog. Freizeitpferdepässe). Bei Eintragung dieser Pferde in ein Zuchtbuch wird der Equidenpass um eine Eintragungsbescheinigung (Zuchtbescheinigung) erweitert.
- 8) Eigentumsurkunde
Die Eigentumsurkunde (Certificate of Registration) steht demjenigen zu, der Eigentümer des Pferdes im Sinne des BGB ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörenden Equidenpass und einem ausgefüllten und unterschriebenen „transfer report“ dem neuen Eigentümer zu übergeben. Bei Tod des Pferdes ist der Equidenpass an die ausstellende Züchtervereinigung zurückzugeben. Bei Verlust der Urkunde ist ausschließlich die ausstellende Züchtervereinigung berechtigt, eine als Zweitschrift gekennzeichnete Ersatzurkunde auszustellen.
- 9) Tierschutz
Grundsätzlich ist in der Zucht das Tierschutzgesetz zu beachten. Der Züchter hat sich laufend über erblich bedingte Krankheiten mit Leidensrelevanz (siehe Anlage) bei seiner Rasse zu erkundigen. Vor der Paarung hat sich der Stutenbesitzer beim Hengsthalter über den genetischen Status der relevanten Krankheitsmerkmale des Hengstes zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet. Genauso hat sich der Hengsthalter beim Stutenbesitzer über den genetischen Status der relevanten Krankheitsmerkmale der Stute zu informieren. Der Stutenbesitzer ist zur Auskunft verpflichtet.
- Bei monogen rezessiven leidensrelevanten Merkmalen können heterozygote (Träger-) Pferde in der Zucht Einsatz finden, wenn der Paarungspartner homozygot frei ist. Bei Nachkommen solcher Verpaarungen muss der Genstatus der Nachkommen über einen Gentest festgestellt werden. Erkrankungen im Bestand des Züchters mit monogenetischem Hintergrund sind der Zuchtleitung anzuzeigen.
- Heterozygote Anlageträger bei monogen rezessiven Merkmalen werden soweit vorhanden im Equidenpass gekennzeichnet. Die Testung der Pferde auf monogen rezessive Merkmale kann vom ApHCG e.V. jederzeit beim Züchter angeordnet werden, wenn hinsichtlich des Genstatus des Pferdes ein Anlass besteht. Soweit nicht angeordnet sind die Testungen bei den rezessiven Merkmalen (s.h. Anlage) freiwillig.
- Homozygote, sowie heterozygote Anlageträger bei monogen dominanten Merkmalen sind nicht ins Zuchtbuch eintragungsfähig und können keinen Equidenpass inklusive Zuchtbescheinigung erhalten.

2. Zuchtmethode

Das vom Verband verfolgte Zuchtziel soll grundsätzlich mit der Methode der Reinzucht und durch Selektion erreicht werden. Unter reinrassigen Appaloosa sind alle ordnungsgemäß in ein Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragenen Pferde zu verstehen. Der Appaloosa wird international bei geschlossenen Stutbüchern der nationalen Zuchtverbände in Reinzucht gezüchtet.

Die Hereinnahme von Genen von anderen Rassen ist möglich. Die zur Einkreuzung zugelassenen Rassen sind:

- American Quarter Horse, eingetragen bei einem anerkannten Zuchtverband
- Arabisches Vollblut, eingetragen bei einem anerkannten Zuchtverband
- Englisch Vollblut, eingetragen bei einem anerkannten Zuchtverband.

Nachkommen aus Anpaarungen (z.B. American Quarter Horse) der zugelassenen Rassen untereinander können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden. Zugelassen sind nur Hengste und Stuten, die im Zuchtbuch der jeweiligen Rasse in der Hauptabteilung geführt werden (KOM 69/78/EG).

3. Selektionsmethoden

- 1) Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion).
- 2) Ein Pferd wird nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn die Abstammung den im Zuchtbuch normierten Anforderungen des Regelbuches genügt, und dies vor der Eintragung in der jeweils erforderlichen Form nachgewiesen wird.
- 3) Folgende Selektionsstufen sind vorgesehen:
 - a. **Erste Stufe:** Nachzuchtbewertung
Nachzuchtbewertung als Saugfohlen oder in begründeten Ausnahmefällen als Jährling. (Bei Importpferden können auch ältere Pferde auf Antrag hin auf der ersten Stufe bewertet werden). Die Exterieurbewertung der Fohlen und Jährlinge wird im Zuchtbuch mit den folgenden Bewertungsstufen eingetragen:

Ia = bei einer Gesamtnote ab 8,0 und besser
Ib = bei einer Gesamtnote ab 7,5 bis unter 8,0
II = bei einer Gesamtnote von 7,0 bis unter 7,5
Fohlen unter einer Gesamtbewertung von 7,0 erhalten nicht das Prädikat ApHCG Prämienfohlen.
 - b. **Zweite Stufe:** Körung/ Zuchtschau
- Exterieurbewertung der zweijährigen und älteren Hengste mit Vorstellung zur Körung und Hengstbucheintragung.
- Exterieurbewertung der zweijährigen und älteren Stuten mit Vorstellung auf einer Zuchtschau zur Stutbucheintragung.
 - c. **Dritte Stufe:** Eigenleistungsprüfung für Hengste und Stuten (s.h. 7.1.2.).
 - d. **Vierte Stufe:** Nachkommenbewertung
Die Leistungen der Nachkommen auf Zuchtschauen, Haltersshows und Futurity und/ oder Turnieren (Performance Class) und/ oder Rennen (Races) wird in Wertnoten und auch Punkten (Points) ermittelt. Leistungsergebnisse werden auch vom ApHC übernommen.
 - e. **Fünfte Stufe:** Medaillienpferde, laut aktueller Medaillienberechnungstabelle des ApHCG.
 - f. **Sechste Stufe:** Zuchtwertschätzung nach § 26.3.

4. Zuchtziel und Rassebeschreibung

Gemäß dem vom Tierzuchtgesetz vorgesehenen Rahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Pferdezucht verfolgt die Züchtersvereinigung im Hinblick auf das Appaloosa Horse folgendes allgemeines

Zuchtziel: Es wird ein vielseitig einsetzbares Pferd gezüchtet, das gleichermaßen für den Freizeit-, wie für den Turniersport geeignet ist. Neben der korrekten rassetypischen Ausprägung der Körperformen und der korrekten rassetypischen Bewegungen soll das Pferd eine harte Konstitution, Ausdauer, Gesundheit und Genügsamkeit besitzen. Besonderer Wert wird auf einen einwandfreien Charakter und gutartiges Temperament gelegt.

Rassebeschreibung:

Rassebeschreibung:

Rasse:	Appaloosa Horse
Herkunft:	Nordamerika
Größe:	142 – 165 Widerristhöhe (Stockmaß)
Farben:	Alle außer Albinos und Plattenscheckung
Äußere Merkmale:	Fleckung oder Fellzeichnung über den ganzen Körper oder im hinteren Bereich (keine Scheckung), rosa- graue Pigmentierung der Haut, sichtbar weiße Umgebung der Iris in Normalstellung des Auges, vertikal gestreifte Hufe.
Gebäude:	
Kopf:	Kurz, keilförmig, kleine feste Maulpartie, starke Ganaschen bei hoher Ganaschenfreiheit, gerade Nasenlinie, breite Stirn, große freundliche Augen, kleine feingeformte Ohren
Hals:	Leicht im Genickansatz, genügend lang, beweglich
Körper:	Dem Quadrattyp angenähert, mit langer, schräger Schulter, kurzem Rücken, langer Kruppe; gut ausgeprägter, nicht zu hoher Widerrist, der weit in den Rücken hineinreicht; genügend Brustbreite: nicht zu lange Beine; starke Bemuskelung, besonders der Hinterhand.
Fundament:	Trocken, korrekt, nicht zu kleine Gelenke, kurze Röhrbeine, harte Hufe
Bewegungsablauf:	Elastisch mit weicher Rückentätigkeit, korrekt, taktmäßig, mit gutem Schub aus der Hinterhand.
Einsatzmöglichkeiten:	Handliches Familienpferd, geeignet für alle Disziplinen des Reit- und Turniersports, insbesondere des Westernreitports.
Besondere Merkmale:	Gutartiges, freundliches Wesen, angenehmes Temperament, nervenstark und intelligent.

5. Relevante Merkmale (Selektionskriterien)

5.1. Rassemerkmale sind:

- 1) Eine weiß umrandete Pupille (Menschenauge)
- 2) gestreifte Hufe
- 3) Fellmuster
- 4) die gefleckte Haut (motteld Skin)

Dort wo kein Fell die Haut bedeckt, wie am Maul und im Genitalbereich, ist die rosa- schwarze Hautfleckung ein Charakteristika. Diese Hautfleckung ist nicht mit der Fellfleckung identisch! Weiße Haare können auf rosa sowie auf schwarzer Haut wachsen. Bei stichelhaarigen Appaloosa treten oft auch ähnlich einer Schattenzeichnung dunkle Fellhaare z.B. am Hüftknochen, am Ellenbogen oder im Bereich des Knies auf. Auch dieses ist ein für den Appaloosa unverkennbares Charakteristikum.

5) Coat Patterns

Um die Fellmusterung zu beschreiben, werden sieben verschiedene Coat Patterns als Kategorien benutzt, denen das jeweilige Pferd dann zugeordnet wird.

6) Blanket

Dieses Muster beschreibt ein Pferd, das eine klar und kontrastreiche von der Grundfarbe abgetrennte weiße „Decke“ über der Kruppe aufweist. Diese Decke muss allerdings nicht auf die Kruppe beschränkt sein (z.B. weiß über der Hüfte).

7) Spots

Dieser Begriff definiert weiße oder dunkle Flecke (z.B. Spots über Hüfte und Lenden).

8) Roan

Roan ist keine Farbe, sondern einzelne weiße Haare zwischen den anderen, auch einzelne Partien dieser Färbung können auftauchen.

9) Roan Blanket

Ein Blanket, das nicht weiß, sondern stichelhaarig ist. (z.B. Roan über der Hüfte)

10) Roan Blanket with Spots

Außer dem stichelhaarigen Blanket treten Spots auf (z.B. Roan mit Spots über Hüfte und Lenden)

11) Solid

Ein einfarbiges Pferd jeglicher Grundfarbe. Diese Pferde müssen gefleckte Haut und ein weiteres Appaloosa- Merkmal aufweisen, um reguläre Papiere zu erhalten. Um einen regulären Zuchtbucheintrag (Registration) zu erhalten, muss ein Appaloosa ein erkennbares Fellmuster oder marmorierte Haut und ein weiteres typisches Merkmal aufweisen.

Pferde, die eine reguläre Zuchtbucheintragung (Registration) haben, erhalten eine laufende Nummer (ohne Buchstaben vor der Nummer). Jene, die über keine deutlich sichtbare marmorierte Haut und ein weiteres typisches Merkmal verfügen, werden als Nichtcharakteristisch (N/C) eingestuft und vor ihrer Registrationsnummer steht der Buchstabe N.

Pferde, welche das vollständige „beglaubigte Ahnenprogramm“ Performance Permit (PP) haben, bekommen vor der laufenden Nummer die Buchstaben CN.

5.2 Die 14 Grundfellfarben des Appaloosa

1) Bay

Diese Farbe deckt alle helleren und rötlichen Brauntöne ab, wobei Mähne, Schweif und die unteren Beinregionen schwarz sind.

2) Black

Als Black bezeichnet man schwarze Pferde ohne irgendwelche helleren Schattierungen mit schwarzem Behang.

3) Blue Roan

Im Blue Roan mischen sich zur schwarzen Grundfarbe weiße Haare im Fell. Mähne und Schweif können schwarz, aber auch grau sein. Typisch für die Appaloosa Roans ist die stärkere Aufhellung an der Stirn und den Gesichtsknochen, meist wird ein Roan im Alter heller.

4) Buckskin

Die Körperfarbe ist gelblich oder golden bei schwarzem Behang und schwarzen Beinen im unteren Bereich. Ein Buckskin kann einen Aalstrich, nicht jedoch "Zebrastreifen" an den Beinen haben.

5) Chestnut

Die Fuchsfarbe reicht von golden über kupferfarben bis zu dunkler "Leberfarbe". Die dunkelste Variante kann sogar kleine schwarze Schattierungen aufweisen, die helleren weißen Stichelhaare.

Mähne und Schweif können entweder dieselbe Farbe wie das Fell aufweisen oder aber bis hin zu flachsfarben gehen. In seltenen Fällen kann ein sehr heller Chestnut mit flachsfarbener Mähne mit einem Palomino verwechselt werden.

6) Cremello oder Perlino

Cremellos haben rosa Haut, blaue Augen und elfenbeinfarbenes Haar. Perlinos haben ebenfalls rosa Haut, blaue Augen und elfenbeinfarbenen Behang, wobei Mähne- und Schweifhaar dunkler sind als die Körperfarbe. Cremellos und Perlinos besitzen keinen Aalstrich.

7) Dark Bay oder Brown

So werden dunkel- oder schwarzbraune Pferde benannt, die um Nüstern, Augen, Schultern, Unterbauch, Flanken und Beininnenseiten (auf Kniehöhe) hellere Stellen haben können. Mähne, Schweif und Beine sind schwarz. Unter die Farbe Brown können auch Pferde fallen, die braune Mähnen- und Schweifhaare haben. Diese haben nur wenige helle Stellen, meist nur am Kopf.

8) Dun

Wie beim Buckskin ist die Körperfarbe gelblich bis golden, kann aber auch ein dumpfer Kupfererton sein. Der Dun hat stets einen Aalstrich (wo keine weißen Abzeichen sind) und kann „Zebrastreifen“ an den Beinen aufweisen. Das Mähnen- und Schweifhaar ist braun, rötlich, gelb oder eine Mischung aus allen drei Farben.

9) Gray

Die Fellfarbe Gray ist eine Mischung aus weißen und schwarzen Haaren mit dunklem Hintergrund. Fast alle Pferde dieser Farbe werden sehr dunkel geboren und entwickeln im Laufe der Jahre - anfangs vor allem um die Augen und Ohren - mehr und mehr „Weißanteil“ im Fell. Ein älteres Pferd kann dann sogar mit einem White verwechselt werden.

10) Grulla

Diese Farbe wird oft als rauch-, mausfarben oder taubengrau bezeichnet und resultiert nicht aus einer Mischung von dunklem und weißem Haar. Jedes einzelne Haar weist die entsprechende Färbung auf. Mähne und Schweif sowie die unteren Beinpartien sind schwarz, manchmal haben Grullas auch Zebrastreifen und/ oder Aalstriche.

11) Palomino

Die Farbe des Palominos wird oft als 22- Karat Gold beschrieben. Generell ist die Fellfarbe glänzend goldgelb. Mähne und Schweif sind immer heller als die Fellfarbe, oft sogar fast weiß. „Apfelschimmelartige“ Flecken sind keine Appaloosa- Fleckung.

12) Red Roan

Diese Farbe entsteht durch eine Mischung der Grundfarbe mit weißen Stichelhaaren. Im Red Roan vermischen sich somit rote - chestnut- farbene - und weiße Haare. Kopf und Beine erscheinen meist einfarbig, Mähne und Schweif korrespondieren mit der Grundfarbe, können aber auch mit weißen Haaren durchzogen sein.

13) White

Die Fellfarbe ist schneeweiß mit rosa oder leicht pigmentiertem Hintergrund. Appaloosas, die eine weiße Grundfarbe mit dunklen Spots (markanten, meist kreisrunden oder ovalen Flecken) haben, werden im Sprachgebrauch "Leopards" genannt, im Abstammungsnachweis steht jedoch "White with Spots". Der Behang ist stets weiß ohne dunkle Strähnen, es sei denn, diese resultieren aus einem Spot nahe der Mähne.

14) Bay Roan

Im Bay Roan mischen sich zur braunen Grundfarbe weiße Haare ins Fell, Mähne und Schweif können schwarz, aber auch grau sein. Typisch für die Appaloosa- Roans ist die stärkere Aufhellung an der Stirn und den Gesichtsknochen, meist wird ein Roan im Alter heller.

6. Unterteilung des Zuchtbuches

Es wird ein geschlossenes Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch bestehen aus einer Hauptabteilung I und II sowie nach Maßgabe des Zuchtprogramms aus einem Anhang. Das Zuchtbuch wird entsprechend der Abstammung und Leistung der Zuchtpferde in unterschiedliche Abteilungen mit Abschnitten unterteilt nach Hengsten und Stuten geführt.

6.1. Hengstbuch

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte Hengstbuch I, Hengstbuch II und Anhang.

Für das **Hengstbuch I** gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. nur für Hengste der Rasse Appaloosa.
- b. dessen Eigentümer Mitglied in einer Züchtervereinigung ist/ im ApHCG e.V. ist.
- c. der Hengst in das Geburtenregister eingetragen ist.
- d. ein Hengst, dessen Abstammung lückenlos über mindestens drei Generationen nachweisbar ist, und in den Zuchtbüchern der Züchtervereinigung/ des ApHCG e.V. verzeichnet ist.
- e. von dem Hengst eine DNA- Typisierung vorliegt.
- f. von den Elterntieren eine DNA- Typisierung vorliegt (außer bei toten Elterntieren soweit vorhanden).
- g. von dem Hengst ein negativer PSSM- Typ 1- Gentest vorliegt.
- h. der Hengst frei von dominanten Erbkrankheiten (s.h. Anlage) ist.
- i. ein mindestens zweijähriger Hengst, der auf einer Körung bei der Bewertung des Exterieurs mindestens die Gesamtnote 7,5 erreicht hat, wobei die Wertnote 6,5 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde, oder der 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Halterdisziplin nachweisen kann. Der Hengst wird vorläufig ins HBII eingetragen. Erst nach erfolgreicher Ablegung der HLP, als mindestens 3-jähriger Hengst, oder der 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Performancedisziplin, oder ein ROM in Distanzreiten nachweisen kann, wird er im HBI geführt .
- j. ein mindestens dreijährig gekörter Hengst, der die geforderte Eigenleistungsprüfung (HLP) mit mindestens 70 Punkten erfolgreich abgeschlossen hat, oder der 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Performancedisziplin, oder ein ROM in Distanzreiten nachweisen kann.

- k. oder ein mindestens 3-jähriger Hengst, der 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Performancedisziplin oder ein ROM in Distanzreiten nachweisen kann und zusätzlich 10 Punkte (ROM) in anerkannten Halterdisziplinen vorweisen kann.
- l. eine von einem Tierarzt bestätigte Zuchtauglichkeitsbescheinigung vorliegt.
- m. alternativ kann der Punkt i, j und k dadurch ersetzt werden, dass im Medalliensystem der Züchtervereinigung mindestens die Platinmedaille erreicht wurde.
- n. Das Körergebnis anderer staatlich anerkannten Zuchtverbänden wird anerkannt, wenn die Punkte a - l vorgelegt werden können und der Hengst einer Zuchtkommission nochmals vorgestellt worden ist.
- o. Ein Hengst der die Köreentscheidung „nicht gekört“ und mit späteren weit überdurchschnittlichen Eigenleistungen in anerkannten Turniersportdisziplinen des ApHC (Performance Class), die mindestens 25 Punkte in Performance Class und weitere 5 Punkte in Halter Klassen umfassen, kann auf Antrag durch einstimmige Entscheidung des Zuchtausschusses mit Zustimmung durch den Vorstand der jeweiligen Züchtervereinigung/ des ApHCG in das Hengstbuch I der Züchtervereinigung übernommen werden.
- p. Der Hengst weist einen überdurchschnittlichen Zuchtwert auf. Über die Grenzen entscheiden die Zuchtkommission und der Vorstand nach der zum jeweiligen aktuellen Zeitpunkt vorliegenden Zuchtwertschätzung (5 % über dem Durchschnittswert).

Für das Hengstbuch II gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. nur Hengste der Rasse Appaloosa.
- b. dessen Eigentümer Mitglied in einer Züchtervereinigung/ im ApHCG e.V. ist.
- c. der Hengst in das Geburtenregister eingetragen ist.
- d. ein Hengst, dessen Abstammung lückenlos über mindestens zwei Generationen nachweisbar ist, und in den Zuchtbüchern des ApHCG e.V. verzeichnet ist bzw. in einem anerkannten Zuchtverband verzeichnet ist.
- e. von dem Hengst eine DNA- Typisierung vorliegt.
- f. von den Elterntieren eine DNA- Typisierung vorliegt (außer bei toten Elterntieren soweit vorhanden).
- g. von dem Hengst ein negativer PSSM- Typ 1- Gentest vorliegt.
- h. der Hengst frei von dominanten Erbkrankheiten (s.h. Anlage) ist.

Für den Anhang gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. Alle Hengste, die nicht die Anforderungen des Hengstbuches I und II erfüllen und deren Elterntiere in einem Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind. Der Hengst muss eine DNA- Typisierung vorlegen. Erfüllen die Nachkommen der im Anhang geführten Pferde die Bedingungen des Hengstbuch I oder II, so können diese dort eingetragen werden.
- b. Alle Hengste der Rasse Quarter Horse, Arabisches Vollblut und Englisches Vollblut werden im Anhang geführt. Diese Hengste müssen frei von Mängeln sein, die die Zuchtauglichkeit oder die Leistungsfähigkeit beeinflussen und eine DNA- Typisierung vorlegen. Desweiteren muss von dem Hengst ein negativer PSSM- Typ 1- Gentest vorgelegt werden und der Hengst muss frei von dominanten Erbkrankheiten (s.h. Anlage) sein. Außerdem werden nur Hengste dieser Rassen zur Zucht zugelassen, die selbst in ihren Rassezuchtbüchern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches geführt werden. Die zur Einkreuzung zugelassenen Rassen erhalten die Kennzeichnung Z im Anhang.

6.2. Stutbuch

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird in die Abschnitte Stutbuch I, Stutbuch II und den Anhang unterteilt.

Für das **Stutbuch I** gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. nur Stuten der Rasse Appaloosa.
- b. dessen Eigentümer Mitglied in einer Züchtervereinigung/ im ApHCG e.V. ist.
- c. die Stute in das Geburtenregister eingetragen ist.
- d. eine Stute, deren Abstammung lückenlos über mindestens drei Generationen nachweisbar ist, und in den Zuchtbüchern des ApHCG e.V. verzeichnet ist.
- e. von der Stute eine DNA- Typisierung vorliegt.
- f. von den Elterntieren eine DNA- Typisierung vorliegt (außer bei toten Elterntieren soweit vorhanden).
- g. von der Stute ein negativer PSSM- Typ 1- Gentest vorliegt.
- h. die Stute frei von dominanten Erbkrankheiten (s.h. Anlage) ist.
- i. eine mindestens zweijährige Stute, die auf einer Zuchtschau bei der Bewertung des Exterieurs mindestens die Gesamtnote 7,5 erreicht hat, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde, oder die 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Halterdisziplin nachweisen kann.
- j. Oder eine mindestens dreijährige Stute, die die geforderte Eigenleistungsprüfung (SLP) mit mindestens 70 Punkten erfolgreich abgeschlossen hat, oder die 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Performancedisziplin oder ein ROM in Distanzreiten nachweisen kann.
- k. Oder ein dreijährige Stute, die 10 Punkte (ROM) in einer anerkannten Performancedisziplin oder ein ROM in Distanzreiten nachweisen kann oder zusätzlich 10 Punkte (ROM) in anerkannten Halterdisziplinen vorweisen kann.
- l. alternativ kann der Punkt i, j und k dadurch ersetzt werden, das im Medailliensystem der Züchtervereinigung mindestens die Platinmedallie erreicht wurde.
- m. Eine Stute, die das Prädikat Prämienstute nicht erreicht hat und mit späteren weit überdurchschnittlichen Eigenleistungen in anerkannten Turniersportdisziplinen des ApHC (Performance Class), die mindestens 25 Punkte in Performance Class und weitere 5 Punkte in Halter Klassen umfassen, kann auf Antrag durch einstimmige Entscheidung des Zuchtausschusses mit Zustimmung durch den Vorstand des ApHCG in das Stutbuch I der Züchtervereinigung übernommen werden.
- n. Das Prämienergebnis anderer staatlich anerkannter Zuchtverbände wird anerkannt, wenn die Punkte a- k vorgelegt werden können und die Stute einer Zuchtkommission nochmals vorgestellt worden ist.
- o. Die Stute weist einen überdurchschnittlichen Zuchtwert auf. Über die Grenzen entscheiden die Zuchtkommission und der Vorstand nach der zum jeweiligen aktuellen Zeitpunkt vorliegenden Zuchtwertschätzung (5 % über dem Durchschnittswert).

Für das **Stutbuch II** gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. nur Stuten der Rasse Appaloosa.
- b. deren Eigentümer Mitglied in einer Züchtervereinigung/ im ApHCG e.V. ist.
- c. die Stute in das Geburtenregister eingetragen ist.
- d. eine Stute, deren Abstammung lückenlos über mindestens zwei Generationen nachweisbar ist, und in den Zuchtbüchern des ApHCG verzeichnet ist, bzw. in einem anerkannten Zuchtverband verzeichnet ist.
- e. von der Stute eine DNA- Typisierung vorliegt.
- f. von den Elterntieren eine DNA- Typisierung vorliegt (außer bei toten Elterntieren soweit vorhanden).
- g. von der Stute ein negativer PSSM- Typ 1- Gentest vorliegt.
- h. die Stute frei von dominanten Erbkrankheiten (s.h. Anlage) ist.

Für den Anhang gelten folgende Eintragungsbedingungen:

- a. Alle Stuten, die nicht die Anforderungen des Stutbuch I und Stutbuch II erfüllen und deren Elterntiere in einem Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind. Die Stute muss eine DNA- Typisierung vorlegen. Erfüllen die Nachkommen der im Anhang geführten Pferde die Bedingungen des Stutbuch I oder II, so können diese dort eingetragen werden.
- b. Alle Stuten der Rasse Quarter Horse, Arabisches Vollblut und Englisches Vollblut werden im Anhang geführt. Diese Stuten müssen eine DNA- Karte vorlegen. Desweiteren muss von der Stute ein negativer PSSM- Typ 1- Gentest vorgelegt werden und die Stute muss frei von dominanten Erbkrankheiten (s.h. Anlage) sein. Außerdem werden nur Stuten dieser Rassen zur Zucht zugelassen, die selbst in ihren Rassezuchtbüchern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches geführt werden. Die zur Einkreuzung zugelassenen Rassen erhalten die Kennzeichnung Z im Anhang.

6.3. Sonderabteilung: Pferde mit dominanten Gendefekten

Stuten und Hengste eines dominanten Gendefektes (s.h. Anlage), sowohl homozygote als auch heterozygote Trägertiere, werden in dieser Sonderabteilung des Zuchtbuches geführt. Diese Pferde können an keinem Zuchtprogramm des ApHCG e.V. teilnehmen (Körung, Prämienhengst, Prämienstute, Elitehengst, Elitestute) und werden nicht prämiert.

Desweiteren werden die erblich bedingten Gendefekte in dem Equidenpass eingetragen und in den Stuten- und Hengstverteilungsplänen des ApHCG e.V. zu den Pferden aufgeführt. Der Equidenpassausdruck erfolgt auf gelbem Papier. Nachkommen aus diesen Elterntieren, die nachweislich keine Trägertiere dieser erblich bedingten Gendefekte sind, können nach Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen in die regulären Zuchtbuchabteilungen des ApHCG e.V. eingetragen werden und an den Zuchtförderprogrammen teilnehmen.

7. Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes als mindestens 2- jähriges Pferd in die entsprechende Abteilung (bzw. Abschnitt) des Zuchtbuches erfolgt auf Antrag durch das Mitglied, wenn die Identität und Abstammung des Pferdes nach den in § 12 ZBO festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist, sowie die Anforderungen an die Merkmale der äußeren Erscheinung und anderer Leistungen erfüllt sind.

Dem Eintragungsantrag wird entsprochen, wenn

- a. der Besitzer/ Eigentümer des Pferdes Mitglied in einer Züchtervereinigung/ im ApHCG e.V. ist
- b. das Pferd sämtliche Eintragungsvoraussetzungen gemäß ZBO /Regelbuch erfüllt.
- c. die von der Zuchtbuchordnung gesetzten Meldefristen eingehalten werden, anderenfalls wird von einer ungesicherten Abstammung ausgegangen bis die Abstammung mittels DNA- Typisierung zweifelsfrei nachgewiesen ist.
- d. Die Eintragung von Zuchtpferden in eine Abteilung (bzw. Abschnitt) des Zuchtbuches muss auf der Zuchtbescheinigung oder auf einem Dokument, das Bestandteil der Zuchtbescheinigung ist, vermerkt werden. Diese Einteilung erfolgt von dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt ist, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Die Bewertung von Hengsten/ Stuten aus anderen Züchtervereinigungen können übernommen. Sie müssen jedoch der ApHCG- Zuchtkommission nochmals auf einer Zuchtschau vorgestellt werden.

Die Eintragung in das Zuchtbuch ist vom ApHCG e.V. (Züchtervereinigung) zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen hat. Die Eintragung ist vom ApHCG e.V. zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann vom ApHCG e.V. widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer eines Zuchtpferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen.

Das zuständige Gremium des ApHCG e.V. entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und das weitere Verfahren. Der Widerspruch wird entsprechend § 26, Punkt 26.1.2. dieser ZBO behandelt.

In allen Fällen, bei denen dem ApHCG e.V. Zweifel bezüglich der Registrierung, Eintragung oder Showergebnissen bestehen, liegt die Beweislast für die Richtigkeit der Angaben beim Antragsteller/Besitzer. Die Entscheidung des Vorstandes des ApHCG e.V. auf Vorschlag des Zuchtausschusses ist in der Sache für alle Parteien bindend, soweit nicht das Schiedsgericht in Anspruch genommen wird. Ein Verstoß gegen verhängte Auflagen zieht weitere Disziplinarmaßnahmen nach sich.

7.1. Eintragungsbedingungen des Zuchtbuches

Für die Eintragung in die Zuchtbücher sind neben der Abstammung folgende Merkmale zu berücksichtigen:

7.1.1. Exterieurmerkmale

Typ (Rasse- und Geschlecht), Gebäude, Fundament, Gangkorrektheit (Schritt und Trab), Gangqualität und der Gesamteindruck. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

7.1.2. Leistungsmerkmale

Als Leistungsmerkmale gelten die Körung, Leistungsprüfungen, Anerkennung von Turniersporterfolgen, Zuchtwertschätzung, Zuchtbucheintragung und Identifikation.

Körung

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt 2 Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist sie Voraussetzung für die Zulassung zur Körung. Zu jeder Körung muss der Hengst eine Gesundheitsbescheinigung der Körkommission. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist sie Voraussetzung für die Zulassung zur Körung. Zur Körung muss der Hengst eine vom Tierarzt ausgestellte Gesundheitsbescheinigung der Körkommission vorlegen, die die Zuchttauglichkeit des Hengstes bestätigt, eine Vorlage eines negativen PSSM- Typ 1-Testes und eine Vorlage der Testergebnisse der Erbkrankheiten HERDA, GBED und HYPP. Bei Vorliegen eines negativen Testbefundes beider Elterntiere kann hierauf verzichtet werden. Zur Prüfung auf die genannten Gendefekte muss im Vorfelde eine Haar- oder Blutprobe vom Tierarzt entnommen werden. Eine DNA- Typisierung des Hengstes und seiner Elterntiere muss ebenfalls vorgelegt werden.

Die Körentscheidung lautet:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Die Körentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und Interieur unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/ oder der Zuchttauglichkeit sowie der Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Körentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, muss eine Gesamtnote der Eintragungsmerkmale (Typ/Ausdruck, Gebäude, Fundament, Gangkorrektheit, Gangqualität, Gesamteindruck) von mindestens 7,5 erreicht sein, wobei keine Einzelnote unter 6,5 liegen darf. Die Körentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung „gekört“ ist in den Equidenpaß inkl. Zuchtbescheinigung einzutragen. Die vom Verband festgelegten Prüfungsgebühren nach der aktuellen Gebührenordnung sind vom Pferdebesitzer zu tragen.

Ablauf

1. Vermessung und Identifizierung der Hengste:

- Stockmaß
- Röhrbeinumfang
- Transponderkontrolle
- Abzeichenvergleich mit dem Equidenpass
- Kontrolle von Gebißanomalien
- Kontrolle der Ganaschenfreiheit

2. Pflasterprobe:

Hierbei werden die Pferde einzeln auf einer Asphalt-/ Pflasterstrecke an der Hand am durchhängenden Führstrick erst im Schritt und dann im Trab vorgestellt. Der Vorsteller läuft dabei auf der linken Seite des Pferdes. Die Wendung erfolgt im Schritt nach rechts, um den Prüfern stets freie Sicht auf die Beine des Pferdes zu ermöglichen. Wird eine Lahmheit festgestellt, muss das Pferd zurückgestellt werden. Eine Wiedervorstellung zu einem späteren Termin ist möglich.

3. Musterung:

Die Vorsteller stellen jeden Hengst einzeln vor der Körkommission zur Bewertung auf.

4. Dreiecksbahn:

Im Anschluss werden alle Pferde einzeln auf der Dreiecksbahn an der Hand im Schritt und Trab vorgestellt.

5. Longieren

Die Hengste müssen zur Ermittlung der Gangqualität im Schritt, Trab und Galopp an der Longe gezeigt werden, um Bewegungsabläufe und Gangwerk besser beurteilen zu können als an der Hand.

Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, dem Zuchtobmann/-frau, der Zuchtleitung, der Vorsitzende und sein Stellvertreter angehören. Wird ein Widerspruch angenommen, entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtverantwortlichen und der Kommissionsleitung alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Eigenleistungsprüfung für Stuten, Hengste und Wallache

Die Eigenleistungsprüfung für Hengste (ApHCG- HLP), die Eigenleistungsprüfung für Stuten (ApHCG- SLP) sowie die Eigenleistungsprüfung von Wallachen (ApHCG- WLP) wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Westernreitports durchgeführt. HLP, SLP und WLP sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes. Sie können als Feldprüfung oder auch durch Turniersporterfolge, das sog. Performance Rom ersetzt werden. Die Leistungsprüfungen für Stuten, Hengste und Wallache unterliegen der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferde in der jeweils gültigen Fassung.

Feldprüfung

- 1.1 Dauer
Die Prüfung findet an einem Tag statt.
- 1.2 Ort
Die Prüfungsorte sind von dem jeweiligen Vorstand des zuständigen Zuchtverbandes zu genehmigen.
- 1.3 Alter der Pferde :
Teilnahmeberechtigt sind 3- jährige und ältere Hengste/ Stuten/ Wallache der Rasse Appaloosa. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Verband.
- 1.4. Zulassungsbedingungen
Alle Hengste/ Stuten/ Wallache müssen zur Teilnahme an den Leistungsprüfungen die Allgemeinen Bedingungen des Impfschutzes, laut ApHC Rulebook und FEI Regelbuch erfüllen und Haftpflichtversichert sein.
- 1.5. Zulassung für andere Rassen
Hengste/ Stuten/ Wallache anderer Rassen können auf Antrag an Eigenleistungsprüfungen teilnehmen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Pferde anderer Rassen werden nicht in die Platzierung und in die Prämienvergabe aufgenommen. Sie erhalten ein Zertifikat bei Bestehen der Prüfung, auf dem der Score ausgewiesen ist.
- 1.6 Ausrüstung
Westernreitaausrüstung ist entsprechend dem gültigen ApHC-Regelbuch vorgeschrieben. Hufschutz, Beinschoner und Gamaschen sind erlaubt. Für Zäumungen und Gebisse und für die Zügelführung ist das ApHC-Regelbuch maßgebend. Zuchtstuten die nachweislich über längere Zeit im Zuchteinsatz waren, dürfen auch nach dem 5. Lebensjahr zweihändig auf Snafflebit vorgestellt werden. Über den Zuchteinsatz muss vor der Prüfung ein Nachweis vorgelegt werden.
- 1.7 Leistungstest
Der Leistungstest wird von mindestens einem anerkannten ApHC- Richter in Anwesenheit des/ der Zuchtleiters/ in oder der/ des Zuchtobfrau/ -manns oder einem ApHCG- Richter abgenommen. Mitglieder der Prüfungskommission dürfen in den letzten sechs Monaten nicht Eigentümer, Trainer oder Agent des zu prüfenden Pferdes gewesen sein. Ebenso darf kein Kommissionsmitglied Züchter des zu prüfenden Pferdes sein.

Im Einzelnen werden die Hengste/ Stuten/ Wallache von dem Richterergremium in folgenden Merkmalen bewertet:

- 1) Schritt zum Mittelpunkt der Arena
- 2) Jog ½ Zirkel
- 3) Extended Trot auf der Diagonalen
- 4) In der Ecke durchparieren zum Schritt
- 5) Im Schritt zur Brücke
- 6) Überqueren der Brücke
- 7) 180° Wendung auf der Vorhand
- 8) Rückwärts durch ein L
- 9) Seitwärtsrichten nach rechts über die äußeren Stangen
- 10) Jog zum Mittelpunkt der Arena
- 11) 2 Spins rechts
- 12) 2 Spins links
- 13) 3 Zirkel im Galopp nach links, die beiden ersten groß und schnell, den dritten klein und langsam
- 14) Fliegender/einfacher Galoppwechsel (Credit für fliegende möglich)
- 15) 3 Zirkel im Galopp nach rechts, die beiden ersten groß und schnell, den dritten klein und langsam

- 16) Fliegender/ einfacher Galoppwechsel (Credit für fliegende möglich)
- 17) $\frac{3}{4}$ Zirkel im Galopp nach links
- 18) Galopp auf der Diagonalen (Run down)
- 19) Stopp. 5 Tritte rückwärts
- 20) Verharren um das Ende der Aufgabe anzuzeigen. Im Schritt zu den Richtern.

1.8 Beurteilungsrichtlinien

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst/ Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Rasse. Die Hengste/ Stuten/ Wallache werden bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit beobachtet. Hengste/ Stuten/ Wallache die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung ausgeschlossen. Die kombinierte Aufgabe setzt sich aus Elementen der Disziplinen Western Pleasure, Trail und Reining zusammen - alle drei Bereiche werden gleich gewichtet - und werden in Anlehnung an das ApHC- Regelbuch beurteilt.

Die Bereiche werden wie folgt unterteilt:

- Western Pleasure (Schritt, Jog, Extended Trot, Langsame Zirkel)
- Trail (Brücke, Rückwärts, Vorhandwendung, Backup, Stangen-L, Sidepaß)
- Reining (Galoppwechsel, alle Galoppzirkel (Speed Control), Spins, Run down, Stop, Backup)

Ausgehend von einem Score von 70 werden für jedes Manöver folgende Punkte addiert oder subtrahiert (siehe auch gültiges ApHC-Regelbuch):

-1 $\frac{1}{2}$	extrem schlecht
-1	sehr schlecht
-1/2	schlecht
0	durchschnittlich
+ $\frac{1}{2}$	gut
+ 1	sehr gut
+ 1 $\frac{1}{2}$	exzellent

Punkte werden entsprechend dem ApHC- Regelbuch vergeben. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn der Gesamtscore von 70 erreicht ist. Ein Verreiten der Pattern führt nicht unmittelbar zum Nicht-Bestehen der Eigenleistungsprüfung: Bei geringfügigem Verreiten (z.B. ein Spin zu wenig/ zu viel oder Zirkel zu wenig/ zu viel) wird jedes Verreiten mit 5 Penalties bestraft.

Die Prüfung kann bei Nichtbestehen wiederholt werden. Es gilt in diesem Falle das Ergebnis der zweiten Prüfung. Das Ergebnis wird auf einem Zertifikat (Urkunde) des Zuchtverbandes bestätigt. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden veröffentlicht und in das ApHCG-Zuchtbuch eingetragen. Anderen Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis zugesandt. Die vom Verband festgelegten Prüfungsgebühren sind vom Pferdebesitzer zu tragen.

1.9 Platzierung der Teilnehmer

Die Teilnehmer werden platziert. Schleifen werden vergeben.

Anerkennung von Turniersporterfolgen

Die Leistungsprüfung gilt auch dann als abgelegt, wenn die Hengste/ Stuten/ Wallache Erfolge in Turniersportprüfungen nach § 27 nachweisen können. Die Turniersportprüfungen werden in den anerkannten Performance- Disziplinen (ausgeschlossen sind Longe line, Trail in Hand, Showmanship at Halter, Herritage und Walk/ Trot- Klassen) oder anerkannten Distanzritten des ApHC durchgeführt und anerkannt. Weitere Turniersporterfolge aus anderen Verbänden werden auf Antrag hin von den Zuchtausschuss und Vorstand des ApHCG e.V. geprüft und bei Gleichwertigkeit übernommen.

Zuchtwertschätzung

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach den neusten, allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Der Zuchtwert wird nach dem BLUP- Tiermodell (Best Linear Unbiased Prediction) berechnet. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten. Die Zuchtwertschätzung wird von einem vom ApHCG e.V. beauftragten Unternehmen/ Institut durchgeführt.

7.2. Bewertung von Zuchttieren

Bewertet werden die im Zuchtprogramm definierten Eintragungsmerkmale. Die Eintragungsmerkmale sind Typ/ Ausdruck, Gebäude, Fundament, Gangkorrektheit, Gangqualität und der Gesamteindruck. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stuten-/ Fohlen-schauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stutbuch- und Fohleneintragungen, kann eine Bewertung außerhalb von Sammelveranstaltungen sog. Ortsterminen durchgeführt werden.

Die Bewertung erfolgt in ganzen, halben und viertel Noten:

10= ausgezeichnet	4= mangelhaft
9= sehr gut	3= ziemlich schlecht
8= gut	2= schlecht
7= ziemlich gut	1= sehr schlecht
6= befriedigend	0= nicht ausgeführt / bewertet
5= genügend	

Wird das Ergebnis als Gesamtnote ausgedrückt, ist sie das arithmetische Mittel der einzelnen Teilnoten und wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Für die Teilnahme am Stuten- und Fohlenchampionat wird das Ergebnis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

Zuständig für die Bewertung sind berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung teilnehmen. Die Zuchtschauen werden von mindestens 2 Richtern (Fohlen- und Stutenschauen) und mindestens 3 Richtern (Körung) gerichtet. Es wird dem Eigentümer (ggf. Vorsteller) jeweils ein Bewertungsbogen pro beurteiltem Pferd ausgehändigt, der von dem Zuchtrichterteam gemeinsam ausgefüllt und unterschrieben wurde. Die Pferde auf Hofterminen werden zur Zuchtbucheintragung von einem Richter bewertet.

8. Mindestangaben Zuchtbuch

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1) Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters
- 2) Deckdatum der Mutter
- 3) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 4) UELN-Lebensnummer
- 5) Kennzeichnung (Mikrochip)
- 6) Eltern mit Farbe und Lebensnummer und Rasse
- 7) drei Vorfahrgenerationen (Eltern, Großeltern, Ur-Großeltern) sofern bekannt
- 8) Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
- 9) Abteilung des Zuchtbuches, in dem das Pferd eingetragen ist
- 10) Bewertung der äußeren Erscheinung
- 11) Bewertung von Leistungsprüfungen
- 12) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für das Zuchtprogramm relevant (§ 27, § 28 ZBO)
- 13) die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)

- 14) alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
- 15) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- 16) DNA- Analyse bei Hengsten und Stuten
- 17) genetische Besonderheiten und Erbfehler
- 18) Angaben zu den Rassen, die zur Einkreuzung zugelassen sind (Z)
- 19) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- 20) Angabe über Zwillingsgeburt
- 21) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Verfahren und Testergebnisse nach § 8 TierZVO vom 29.04.2009, die zur Überprüfung ihrer Identität (DNA-Typisierung) und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind
- 22) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind zusätzliche Aufzeichnungen über
 - a. die Kennzeichen der genetischen Eltern-, des Empfängertieres und des Embryos zur Überprüfung der Identität und Abstammung vorzunehmen. Die Verfahren und Testergebnisse werden nach § 8 TierZVO vom 29.04.2009 angewendet.
 - b. den Zeitpunkt der Besamung
 - c. die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung der Embryos und wer für die Aufzeichnungen verantwortlich ist (§ 2, Nr.3b, TierZOV vom 29.04.2009)

9. Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung (Pferdepass) und Eigentumsurkunde

(1) Equidenpaß inkl. Zuchtbescheinigung

Die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung oder werden spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) in den entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuches (siehe Zuchtprogramm der Rasse Appaloosa) oder auch einer anderen Rasse bzw. erfassten Zuchtpopulation, deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen sein.
- b. Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen vorgelegt. Die Züchtervereinigung/ der ApHCG e.V. wird beim Überschreiten dieser Frist eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA- Typisierung anordnen. Die entstehenden Kosten trägt der Züchter.
- c. Die Identifizierung des Fohlens muss durch die vom ApHCG Beauftragten bei Fuß der Mutter erfolgen, es sei denn, dass die Mutter nachweislich nicht mehr lebt. Außerdem muss mindestens der stallion breeding report vorliegen (KOM 96/78/EG). Der ApHCG e.V. ordnet in diesem Fall eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA- Typisierung anordnen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Züchter des Equiden.

Der Pferdepass gehört zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Pferdepass dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Bei Eigentumswechsel ist der Pferdepass dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

(2) Eigentumsurkunde

Als Eigentumsurkunde wird das amerikanische Dokument (Certificate of Registration) des ApHC und das kanadische Dokument des ApHCC anerkannt. Zur Equidenpasserstellung und Zuchtbuch-eintragung muss das Original Certificate of Registration dem ApHCG. e.V. vorgelegt werden.

Durch das Abstempeln des Dokumentes mit Unterschrift des jeweiligen Zuchtverantwortlichen wird das ApHC Dokument zur Eigentumsurkunde deklariert. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Bei Eigentumswechsel ist die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Bei Leasingpferden ist keine Umschreibung erforderlich. In diesem Fall ist das Appaloosa Horse Club Lease Agreement Dokument dem ApHCG e.V. vorzulegen.

(3) Zweitschriften

Eine Zweitschrift von einem Equidenpasses/ Zuchtbescheinigung und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/ die Original- Dokument/e verloren hat, nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/ der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch die Züchtervereinigung erfolgen, die das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/ sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren nach VO (EG) 504/2008.

(4) Ausstellung von Zuchtbescheinigungen inklusive Pferdepass für importierte Pferde aus Drittländern

Entspricht die Bescheinigung für importierte Pferde aus Drittländern nicht den geforderten Angaben eines Equidenpasses (VO (EG) 504/2008), so wird nach Kapitel II, Artikel 8 der VO (EG) 504/2008 weiter verfahren. Für importierte Pferde kann nach Musterung, der Vorlage des Exportzertifikates, DNA- Typisierung sowie Vorlage der beglaubigten Kopie der Zuchtbescheinigung beider Eltern und den jeweiligen DNA- Karten beider Eltern, ein Pferdepass inklusive Zuchtbescheinigung ausgestellt werden. Sofern das geschieht, werden die Original- Zuchtbescheinigungen des Herkunftslandes (außer Certificate of Registration vom ApHC oder ApHCC ausgestellt) eingezogen oder als Eigentumsurkunde abgestempelt. Der Besitzer eines Pferdes darf nur im Besitz eines einzigen gültigen Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung für das betreffende Pferd sein.

(5) Maßnahmen bei Doppelsprung

Ist eine Stute in einer Rosseperiode von zwei verschiedenen Hengsten gedeckt worden, darf erst eine Zuchtbescheinigung ausgestellt werden, wenn durch eine DNA- Typisierung die Vaterschaft eindeutig geklärt ist. Die Kosten für die DNA- Typisierung trägt der Stutenbesitzer.

10. Mindestangaben im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigungen; Eigentumsurkunde

Mindestangaben im Equidenpass inkl. Zuchtbescheinigung

- 1) Lebensnummer/ internationale Lebensnummer des Pferdes (15 stellige UELN)
- 2) Name und Anschrift des Besitzers oder Verfügungsberechtigten des Pferdes
- 3) Name und Geschlecht des Pferdes
- 4) aktive Kennzeichnung: Mikrochipnummer (Transpondernummer gem. VO(EG) 04/2008) in Verbindung mit § 44 Vieh Verkehr Verordnung
- 5) ausgefüllte Grafik mit Unterschrift und Stempel des zugelassenen Tierarztes/ Kennzeichnungsbeauftragten (Name in Druckbuchstaben)
- 6) Geburtsdatum und Geburtsort
- 7) Name und Anschrift des Züchters
- 8) Farbe und Beschreibung der Abzeichen (ggf. bes. Kennzeichen) bei Fuß der Mutterstute
- 9) Rasse
- 10) letztes Deckdatum der Mutter
- 11) Namen, Lebensnummern, Geburtsnummern (falls vorhanden), Farbe und Rasse der genetischen Eltern und Namen, Lebensnummern und Rasse mindestens einer weiteren Vorfahrengeneration (der genetischen Großeltern)
- 12) Pedigree mit drei Generationen (falls vorhanden)
- 13) Name, Anschrift, Stempel der ausstellenden Züchtervereinigung
- 14) Zuchtbucheintragungen des Zuchtpferdes und die seiner Vorfahren, welche in Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind (soweit vorhanden)
- 15) Zuchtinformationen und Leistungsprüfungsergebnisse/ Prämierungen des Pferdes
- 16) Angaben über Embryotransfer mit den Angaben über die genetischen und leiblichen Eltern sowie deren DNA -Typisierung
- 17) Ausstellungstag und -ort

- 18) Unterschrift des Ausstellenden des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters
- 19) Arzneimittelbehandlungen
- 20) Schlachtpferdenachweis (Kennzeichnung als Schlachtpferd oder Nichtschlachtpferd)
- 21) Eintragungen der Impfungen
- 22) Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen
- 23) Eintragungen von dominanten und rezessiven Gendefekten
- 24) Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen
- 25) Turnierpferdeeintragungen
- 26) Medikationskontrollen
- 27) Identitätskontrollen
- 28) Eintragung als FEI- Pass
- 29) Aussetzung der Gültigkeit/ Erneute Gültigkeit des Dokuments für Verbringungs Zwecke bei anzeigepflichtigen Pferdeseuchen

Der Equidenpass ist im Querformat DIN A5 in der Farbe hellblau auszustellen. Für Pferde mit dominanten Gendefekten ist der Equidenpass in der Farbe Gelb auszustellen.

Eigentumsurkunde (Certificate of Registration)

Die Eigentumsurkunde entspricht dem Certificate of Registration des Appaloosa Horse Club im US A4 Querformat. (s.h. § 9, (3))

11. Identifizierung von Zuchttieren

Die Identifizierung von Pferden durch eine Züchtervereinigung/ den ApHCG erfolgt mit folgenden Methoden:

- 1) Angabe des Geschlechts, Beschreibung von Farbe und Abzeichen, Transpondernummer.
- 2) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer).
Jedes Pferd erhält spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch, Fohlen bei der Geburtsregistrierung, eine Lebensnummer (UELN).

Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch.

Die ersten drei Stellen (alphanumerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland bzw. das Land, in welchem dem Pferd erstmals die internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde.

Die nächste Stelle (numerisch) bezeichnen mit der Ziffer 3 Pferde, die vor dem Jahr 2000 geboren wurden und mit der Ziffer 4 Pferde, die nach dem Jahr 2000 geboren wurden.

Die nächsten zwei Ziffern stehen für die Züchtervereinigung, bei der das Pferd erstmalig eingetragen wurde; die nachfolgende Ziffer O (Null) steht für farbige (reguläre Registrierung) bzw. der Buchstabe N für einfarbige Appaloosa (für Non- Characteristic Registration).

Die nächsten sechs Ziffern sind die vom ApHC bzw. jeweiligen Verbänden, die die Rasse Appaloosa führen, aufgeführten Registrierungsnummern des Pferdes. Die Verbände stellen durch einen Nummernabgleich sicher, dass keine doppelte Nummernvergabe erfolgt.

Die letzten zwei Ziffern bezeichnen das Geburtsjahr.

- 3) Vergabe eines Namens
Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.
- 4) Die internationale Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes wird nicht verändert und bleibt bei Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch oder Abschnitt erhalten. Internationale UELN-Lebensnummern für im Ausland geborene Pferde werden bei der Eintragung in das Zuchtbuch des ApHCG e.V. übernommen.

12. Identitätssicherung/ Abstammungssicherung

Jede Anordnung der Züchtervereinigung/ des ApHCG e.V. zur Überprüfung der Identitätssicherung mittels DNA-Typisierung hat der Züchter zu dulden und zu unterstützen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Pferdebesitzer/ Züchter.

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt durch ein Abstammungsgutachten eines Gen- Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/ IEC 17025:2005.

- 1) Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann die Züchtervereinigung/ der ApHCG e.V. eine Abstammungsüberprüfung aufgrund der Ergebnisse einer DNA- Typisierung oder anderen durch Rechtsverordnung vorgeschriebenen Merkmalen zur Sicherung der Identität verlangen. Eine DNA- Typisierung oder die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden hinterlegt.
- 2) Vor einer Ausstellung einer Zuchtbescheinigung muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel besteht. Dieses ist generell der Fall, wenn:
 - eine Stute innerhalb einer oder in zwei aufeinanderfolgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde
 - die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht
 - das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde
 - das Pferd nicht auf einer Zuchtschau vorgestellt und identifiziert worden ist
 - Einfarbige Fohlen aus der Anpaarung mit einer zur Einkreuzung zugelassenen Rasse müssen ihre Abstammung mittels DNA- Typisierung nachweisen vor Ausstellung der Zuchtbescheinigung. Die Kosten trägt der Züchter
- 3) Spätestens zur Eintragung ins Zuchtbuch von Hengsten und Stuten wird eine DNA- Typisierung angelegt. Darüber hinaus wird zum Zeitpunkt der Körung bzw. Eintragung von Hengsten eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet, das gleiche gilt bei Stuten, die als Prämienstuten eingetragen werden. Kostenträger ist der Antragssteller.
- 4) Ist die Stute oder der Hengst in einer anderen Züchtervereinigung eingetragen, so sollte sich diese Züchtervereinigung zur Amtshilfe bei der Sicherung der Identität/ Abstammung verpflichten.
- 5) Hengsthalter und Stutenbesitzer stimmen einer zentralen Speicherung der DNA- Daten und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstammungsüberprüfung zu.
- 6) Fortlaufend bei jedem 40. Vorgestelltem Fohlen wird die väterliche Abstammung mittels DNA- Typisierung untersucht. Die Kosten trägt der ApHCG e.V..
- 7) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Befruchtung verwendet wird, werden alle Nachkommen mittels DANN- Typisierung überprüft.
- 8) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind Aufzeichnungen über
 - Die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
 - Der Zeitpunkt der Besamung und
 - Die Zeitpunkte der Entnahme und die Übertragung des Embryos

vorzunehmen. Der Züchter ist für die Aufzeichnung verantwortlich. Zusätzlich werden die Verfahren DNA- Typisierung und die Testergebnisse nach § 8 der TierZOV vom 29.04.2009, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind, angewandt.

- 9) Maßnahmen bei Abweichungen der Abstammung:
Bei festgestellter Fehl Abstammung wird diese mittels weiterer DNA- Typisierung der in Frage kommenden Alternativeltern geklärt.

Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch und ggf. in dem Abstammungsnachweis berichtigt und ggf. die Zuchtbucheintragung aufgrund der neuen Abstammung angepasst. Bei Unstimmigkeiten der DNA- Loci mit denen der Elterntiere wird eine 2.DNA- Überprüfung in einem Labor angeordnet und durch ein schriftliches Gutachten des Labors geklärt bzw. die Richtigkeit der Angaben bestätigt.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung somit nicht anerkannt. Für in der Hauptabteilung eingetragene Zuchttiere wird die Zuchtbucheintragung aberkannt. Eine Eintragung in die Hauptabteilung ist in diesem Falle nicht möglich. Der ausgestellte Equidenpass mit Zuchtbescheinigung wird eingezogen und der Abstammungsnachweis incl. Zuchtbescheinigung wird als ungültig abgestempelt. Der Equidenpass mit ungültiger Zuchtbescheinigung wird dem Halter des jetzigen Nichtzuchtpferdes wieder zugesandt. Das gleiche gilt für deren Nachkommen, deren Identität ebenfalls nicht geklärt werden kann. Eine Berichtigung in der Zuchtdatenbank erfolgt zeitgleich. Alle Filialzuchtverbände sind über diese Entscheidung zu informieren und eine Veröffentlichung mit der Aberkennung und Einziehung der Zuchtbescheinigung der betroffenen Pferde wird im Vereinsorgan veröffentlicht.

13. Aufzeichnungen über die Abstammung (Datenbank)

Es wird ein Geburtsregister für alle in den Züchtervereinigungen geborenen Fohlen geführt. Bei Ausfertigung des Equidenpasses bzw. Registrierung früher ausgefertigter Identifizierungsdokumente sind folgende Angaben von der Züchtervereinigung über die Equiden in ihrer Datenbank aufzunehmen:

- 1) Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters
- 2) Deckdatum der Mutter
- 3) Geburtsdatum, Geburtsland
- 4) Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 5) UELN-Lebensnummer
- 6) Kennzeichnung (Transponder/ Mikrochip)
- 7) Eltern mit Farbe und Lebensnummer
- 8) Drei Vorfahrengenerationen (Eltern, Großeltern, Ur-Großeltern)
- 9) Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
- 10) Status als registrierter Zuchtequide/ Abteilung im Zuchtbuch
- 11) zugeordneter Status des Tieres als nicht zur Schlachtung oder zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt
- 12) Information und Datum über etwaige Duplikate oder Ersatzdokumente
- 13) Bewertung der äußeren Erscheinung
- 14) Bewertung von Leistungsprüfungen
- 15) Ausstellungs- und Prämierungserfolge, soweit für das Zuchtprogramm relevant (§ 27, § 28 ZBO)
- 16) die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)
- 17) alle Ergebnisse von Zuchtwertfeststellungen
- 18) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch
- 19) DNA- Analyse bei Hengsten und Stuten
- 20) genetischen Besonderheiten und Erbfehler
- 21) Angaben zu den Rassen, die zur Einkreuzung zugelassen sind (Z)
- 22) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- 23) Angabe über Zwillingsgeburt
- 24) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind zusätzliche Aufzeichnungen über
- 25) die Kennzeichnung der genetischen Eltern des Empfängertieres und des Embryos zur Überprüfung der Identität und Abstammung vorzunehmen.
- 26) den Zeitpunkt der Besamung
- 27) die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung der Embryos vorzunehmen und wer für die Aufzeichnungen verantwortlich ist.

Die Züchtervereinigung speichert die genannten Informationen mindestens 35 Jahre lang oder bis die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen erfüllt sind. Unterlagen werden bis zu 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

14. Eintragung von auswärtigen und ausländischen Pferden

Ein Pferd, das im Zuchtbuch einer anderen anerkannten Züchtervereinigung und/ oder im Zuchtbuch des ApHC, oder des ApHCC eingetragen ist und auf Dauer in das Zuchtgebiet des ApHCG e.V./ Züchtervereinigung gebracht wird, wird auf Antrag unter den Bedingungen des § 8 in das Zuchtbuch eingetragen, wenn es dessen Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Die Eintragung von Stuten und Hengsten erfolgt nur, wenn die Inaktivierung der Stute/ des Hengstes im Zuchtbuch der bisher auswärtigen oder ausländischen Züchtervereinigung gewährleistet ist und alsbald nach der Eintragung im Zuchtbuch des ApHCG e.V./ Züchtervereinigung erfolgt. Die bisher zuständige auswärtige oder ausländische Züchtervereinigung wird von der Eintragung ins Zuchtbuch des ApHCG e.V. benachrichtigt. Ausgenommen von Inaktivierungen sind alle Pferde, die beim ApHC oder ApHCC registriert sind.

15. Änderungsordnung/ Genehmigung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Grundsätze unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Grundsätze im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Sollten auf Grund von Anordnungen der zuständigen Behörden, oder veränderte Gesetzeslage Veränderungen dieser Grundsätze erforderlich sein, so ist der Vorstand berechtigt diese vorzunehmen. Ansonsten sind Änderungen der Grundsätze nur möglich auf Beschluss der Mitglieder

16. Anlage: Erbkrankheiten laut aktuellen Untersuchungs- und Forschungsmethoden:

HERDA (Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia), autosomal rezessiver Erbgang

HYPP (Hyperkaliämische periodische Paralyse) autosomal dominanter Erbgang

GBED (Glycogen Branching Enzym Defizienz) autosomal rezessiver Erbgang

PSSM (Polysaccharid-Speicher-Myopathie) autosomal dominanter Erbgang

Die Grundsätze der Rasse Appaloosa wurden aus der Zuchtbuchordnung, die von den Mitgliedern des ApHCG e.V. am 20.04.2013 in Rettert beschlossen worden ist, erstellt.